

sind Beispiele des Verächtlichmachens. Das Merkmal des gezielten Verächtlichmachens impliziert das bei den Beispielen ausdrücklich genannte Merkmal der Böswilligkeit\*

Es wird demzufolge ein qualifizierter Vorsatz gefordert; diese Voraussetzung ist z.B. dann erfüllt, wenn der Täter durch sein Vorgehen das internationale Ansehen der DDR herabsetzen will oder wenn er beabsichtigt, die Stellung der DDR in internationalen Organisationen zu gefährden.

Zum Schutze der Dienstflagge der Nationalen Volksarmee und der Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine sowie des Zeichens des "Roten Kreuzes" und der entsprechenden Wahrzeichen gibt es spezielle Vorschriften mit eigenen Strafbestimmungen:

- § 4 der Verordnung vom 27. 6. 1957 über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee (GBI. I S. 505) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 (GBI. I S. 242);
- § 4 der Verordnung vom 27. 10. 1960 über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine (GBI. II S. 407) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 (GBI. I S. 242); in Verbindung mit der Verordnung vom 5. 7. 1966 zur Änderung der Verordnung vom 27. 10. 1960 über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine (GBI. II, 1966, S. 551);
- § 7 der zweiten Verordnung vom 20. 8. 1959 über das Deutsche Rote Kreuz (GBI. I S. 667) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1969 (GBI. I S. 242) in Verbindung mit der Verordnung vom 21. 10. 1966 über das Deutsche Rote Kreuz (GBI. II S. 789).

#### Literatur

J. Haalck/ R. Richter; Seeverkehr und Souveränität, Staat und Recht, H. 7/1967, S. 1077 ff.

#### 9. Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen (§ 225 StGB)

Geschützt werden nach dieser Vorschrift die öffentlichen Bekanntmachungen staatlicher und gesellschaftlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen.